Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friesenheim vom 24.09.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23.11.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Friesenheim vom 24.09.2018 beschlossen:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche sowie die diverse Form mit ein.

1. § 6 (2) b) der Hauptsatzung wird neugefasst

§ 6
Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) …

(2) Dem Bürgermeister werden vom Gemeinderat folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits durch gesetzliche Regelung zukommen oder der Ortschaftsrat nach § 8 zuständig ist.
…

b) Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren sowie gehobenen Dienstes einschließlich Besoldungsgruppe A11 m.D. / g.D. von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 10 TVöD und S1 bis S11a TVöD-SuE, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

…

2. Inkrafttreten:
   Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, ~~23.11.2026~~

Erik Weide
Bürgermeister

GEMEINDE 2 FRIESENHEIM

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Friesenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.